Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen u.U. - Sellrain

Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Jänner 2019

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter: Dr. Elmar Berktold

INHALT

		Seite
1	Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP 2005)	3
	1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms	3
	1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	4
2	Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustands, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)	5
	2.1 Kurztypisierung des Planungsraums	5
	2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme	6
3	Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§5 Abs. 5 lit. e TUP)	13
4	Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung (§5 Abs. 5 lit. f TUP)	17
5	Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§5 Abs. 5 lit. g TUP)	21
6	Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§5 Abs. 5 lit. b+h TUP)	21
7	Monitoring (§5 Abs. 5 lit. i TUP)	27
8	Methodik und Vorgangsweise bei der Umweltprüfung (§5 Abs. 5 lit. h TUP)	28
9	Zusammenfassung (§5 Abs. 5 lit. j TUP)	29
10	Verwendete Unterlagen	33

1 Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen (§5 Abs. 5 lit. a TUP 2005)

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalprogramms

Laut § 3 des Regionalprogramms sollen „*im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft … die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen der Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen u.U. - Sellrain erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft anzustreben*."

Mit dem Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Marktgemeinde Völs und die Gemeinde Kematen in Tirol, LGBl. 60/2013 wurden bereits für zwei der Verbandsgemeinden überörtliche Freihalteflächen ausgewiesen.

In den Gemeinden Sellrain, Gries im Sellrain und St. Sigmund im Sellrain ist wegen der starken Fragmentierung von Flächen mit hoher agrarischer Bonität keine Ausweisung von sinnvollen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen möglich.

Daher beschränkt sich das Planungsgebiet dieses Regionalprogramms auf die Gemeinden Oberperfuss, Unterperfuss und Ranggen.

Die Ziele werden entsprechend § 4 der Verordnung mit der Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erreicht. Diese werden auf den Orthofotos in den Anlagen als grüne Flächen ohne innere Differenzierung dargestellt. Details dazu sind dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Die unmittelbare Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Raumordnungsprogramm dann möglich, wenn sie der Zielsetzung des Regionalprogramms nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) und mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Raumordnungsprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der agrarischen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

1.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des „Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain“ abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt (vgl. § 4 dieses Regionalprogramms). Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als entsprechende Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen werden können. Diese sind dann neben der Berücksichtigung dieses Regionalprogramms gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsgebiet Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien::

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz ist dies

- Naturdenkmal Eichen an der Melach (Anm.: in den Gemeindegebieten von Kematen und Unterperfuss, ND_3_72).

In *tiris* sind drei Grundwasserschutzgebiete laut Wasserbuch angeführt:

- Schutzgebiet für die Tiefbrunnenanlage der Gemeinde Unterperfuss,
- Schutzgebiet für die Rettenbachquellen im Gemeindegebiet von Oberperfuss,
- Schutzgebiet der Wiesenquelle im Gemeindegebiet von Ranggen.

2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustands, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale (§5 Abs. 5 lit. b-d TUP)

2.1 Kurztypisierung des Planungsraums

Die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain liegen auf dem Schwemmkegel der Melach (Unterperfuss) und auf einer das Inntal begleitenden Mittelgebirgsterrasse (Oberperfuss und Ranggen).

Der Schwemmkegel der aus dem Sellraintal kommenden Melach ist sanft geneigt und intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Ortschaft Unterperfuss ist für die Lage im Tiroler Zentralraum ausgesprochen kompakt.

Die Mittelgebirgsterrasse weist in einer Höhenlage von ca. 800 bis 1.000 Meter ein stark gegliedertes Relief auf, gegen den Ausgang des Sellraintals steigt sie deutlich an. Das Gemeindegebiet von Oberperfuss ist im Gegensatz zu jenem von Ranggen deutlich zersiedelt.

Naturnahe Elemente im Bereich des Dauersiedlungsraums sind vor allem Auwaldreste am Inn, die Melach mit gewässerbegleitenden Gehölzen, landwirtschaftliche Extensivflächen und Trockenstandorte auf den Steilabfällen im Bereich der Mittelgebirgsterrassen sowie mehrere Feuchtstandorte auf den Terrassen und auf den darüberliegenden Hängen.

Im Planungsgebiet stehen ca. 9,5 km² bzw. 38,8 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung, wozu die unbewaldeten Tal-, Terrassen- und Hanglagen gerechnet werden. Dieser Anteil liegt deutlich über dem Landes- und Bezirksmittel.

Von den etwa 4.300 Einwohnern leben über zwei Drittel in der Gemeinde Oberperfuss.

	Wohnbev. 1.1.2008	Wohnbev. 1.1.2018	Differenz absolut 2008 - 2018	Differenz in % 2008 - 2018
Oberperfuss	2.783	3.043	+ 260	+ 9,3
Ranggen	913	1.072	+ 159	+ 17,4
Unterperfuss	203	224	+ 21	+ 8,9
Planungsgebiet	**3.899**	**4.339**	**+ 418**	**+ 10,3**
Bezirk Ibk.-Land	**163.277**	**177.804**	**+ 14.527**	**+ 8,9**
Tirol	**703.512**	**751.140**	**+ 47.628**	**+ 6,8**

Tab.1: Wohnbevölkerung 2008 und 2018 sowie deren Veränderung;
Quelle: Statistik Austria; eigene Berechnungen;

Die Bevölkerung der drei Gemeinden des Planungsgebiets hat in den vergangenen zehn Jahren um 10 % zugenommen, was über dem Bezirks- und Landesschnitt liegt (siehe Tab. 1). Mit Abstand das stärkste Wachstum wies in diesem Zeitraum die Gemeinde Ranggen auf.

129 ha an Bauland, Sonder- und Vorbehaltsflächen (ohne „freilandähnliche“ Sonderflächen) machen im Planungsgebiet ca. 13,6 % des Dauersiedlungsraums aus, was im Bereich des Landes- und des Bezirksmittelwerts liegt. Aufgrund der Topografie und der Lage eignet sich das Planungsgebiet nicht für größere Gewerbegebiete.

Die Zahl der Arbeitsplätze hat zwar im letzten Jahrzehnt beträchtlich zugenommen, aber auf einem niederen Niveau. Daher pendelt der Großteil der wohnhaften Erwerbstätigen, nämlich 81 %, aus den drei Gemeinden aus, insbesondere in den Innsbrucker Zentralraum.

Aufgrund der Nähe zu Innsbruck und der landschaftlichen Attraktivität ist das Planungsgebiet ein viel besuchtes Naherholungsgebiet der Bevölkerung Innsbrucks und benachbarter Inntalgemeinden. Besonders auffällig in der Landschaft sind die zahlreichen Reitställe und Pferdekoppeln in und um Unterperfuss.

Pendler und Erholungssuchende führen zu einem beträchtlichen Verkehrsaufkommen, Erholungssuchende beeinträchtigen zudem die landwirtschaftliche Nutzung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gemeinden des Planungsgebiets eine hohe Dichte an unterschiedlichen Nutzungen aufweisen und die verbleibenden freien Flächen aufgrund der hohen Bevölkerungsdynamik einem hohen Widmungsdruck unterliegen. Daher ist es weiterhin wichtig, das Siedlungswachstum auf die aus raumordnungsfachlicher Sicht geeignetsten Flächen zu konzentrieren, um zusätzliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

2.2 Die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Begehungen vor Ort
- tirisMaps (v.a. Bodentypen, Biotopkartierung, Luftgüte)

Schutzgut Boden / natürliche Bodenfruchtbarkeit

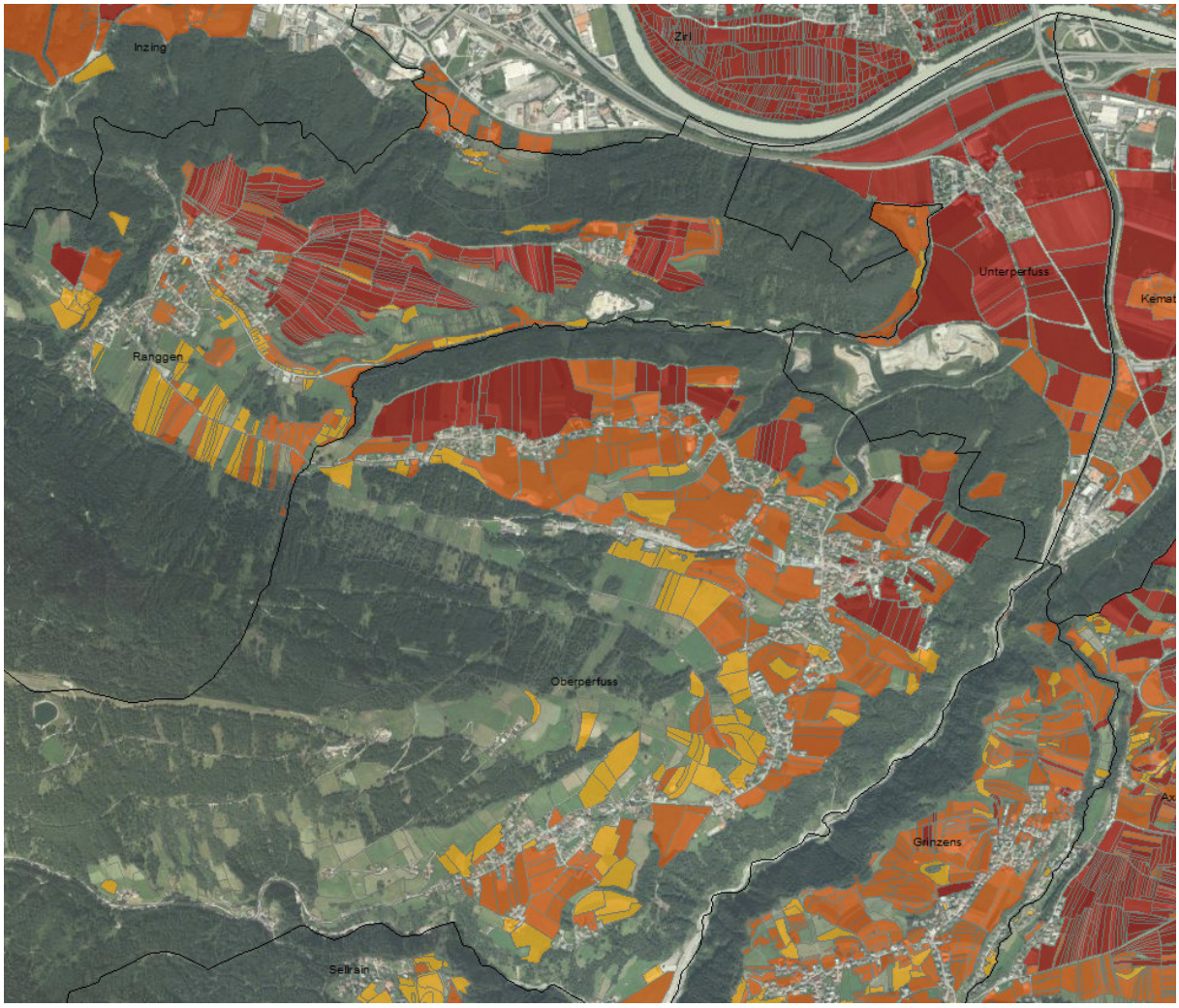

Abb. 1: Bonität nach Bodenklimazahlen (dunkelbraun >=45, mittelbraun >=30 <45, hellbraun >=25 <30); westlicher Teil des Planungsverbands; Quelle: Berechnungen SG Raumordnung

Wie in der Methodik dargelegt wird die Bodenklimazahl als Indikator für die natürliche Fruchtbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen. Die Bodenklimazahl reicht von 0 – 100, wobei 100 die Bewertung des besten Bodens in Österreich darstellt. Die besten Böden von Tirol (in den Thaurer Feldern) kommen auf über 80 Punkte.

Im Planungsgebiet sind großflächige zusammenhängende Bereiche mit Werten von über 45 Punkten fast im gesamten Gemeindegebiet von Unterperfuss, im nordwestlichsten Teil von Oberperfuss und im nordöstlichen Teil von Ranggen anzutreffen, wobei die Spitzenwerte von über 60 Punkten um Unterperfuss erreicht werden.

Um Oberperfuss beträgt die Bodenklimazahl verbreitet über 30 Punkte. In den tiefergelegenen Hangbereichen über Ranggen und Oberperfuss sind Bereich mit Werten zwischen 25

und knapp über 30 Punkten schon zersplittert, in den höheren Hangbereichen gibt es kaum mehr landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als 25 Punkten.

In Unter- und Oberperfuss sind zur Erleichterung der Bewirtschaftung großflächige Grundzusammenlegungen durchgeführt worden, im Gemeindegebiet von Ranggen nur in einem eher kleinflächigen Bereich westlich des Hauptortes.

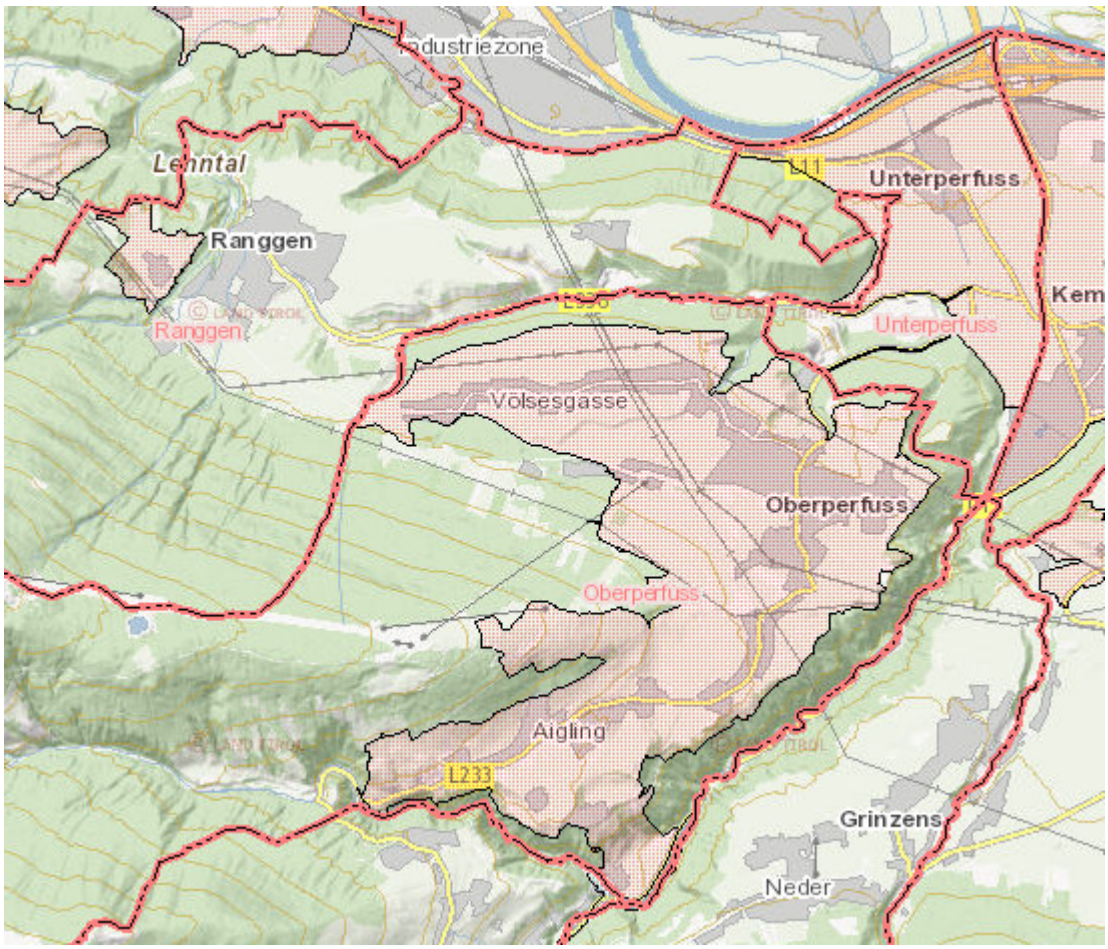

Abb. 2: Gebiete mit Grundzusammenlegungen; Quelle: tiris

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

- eine fortschreitende Flächenversiegelung aufgrund des starken Siedlungsdrucks, bedingt durch eine starke Bevölkerungsdynamik, und damit einhergehend ein Verlust oder eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
- eine Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem in Oberperfuss und historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung, die teilweise zu einer starken Zersiedelung geführt hat

- Bodenverdichtung

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Ökologisch wertvolle Flächen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur in untergeordnetem Ausmaß zu finden. Es sind dies in der Regel schmale linienhafte Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Hecken, Feldgehölze oder Gießen sowie Obstwiesen um Hofstellen.

Die Grundlage für die Beurteilung der betreffenden Schutzgüter ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz. In der folgenden Auflistung sind jene besonders schutzwürdigen Biotope aus der Biotopkartierung angeführt, die sich im unmittelbaren Nahbereich von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen befinden oder Überschneidungen mit diesen aufweisen.

Gemeinde Unterperfuss
- Melach und Bäche mit bachbegleitenden Gehölzen (mehrere Eichen an der Melach Naturdenkmal)
- Anthropogene Pionierbiotope entlang der Bahntrasse
- Auwaldreste am Inn

Gemeinde Oberperfuss
- Streuobstwiesen an Ortsrändern und bei Hofstellen
- trockene Magerrasen an steilen südexponierten Standorten
- Feldgehölze in den Hangbereichen

Gemeinde Ranggen
- trockene Magerrasen, Extensivflächen, artenreiche Pionierbiotope und Feldgehölze an steilen Standorten, v.a. entlang des Rettenbachs
- Bäche mit bachbegleitenden Gehölzen südlich und südöstlich des Hauptortes
- Streuobstwiesen an Ortsrändern und bei Schloss Ferklehen

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen
- Agrarische Bewirtschaftung einschließlich Gülledüngung ohne Einhaltung eines Puffers bis zu Bächen hin

- Gefahr für wandernde Amphibien durch zunehmenden Verkehr

Schutzgut Landschaft

Im Planungsgebiet gibt es zu vergleichbaren Teilen Bereiche mit einer ausgeräumten Agrarlandschaft und Bereiche mit naturnahen Landschaftselementen, letztere vor allem entlang der Gewässer und auf Steilhängen.

Dazu kommen ansprechende Elemente der gebauten Landschaft, allen voran Schloss Ferklehen westlich von Unterperfuss, sowie zahlreiche Kapellen, Bildstöcke und Wegkreuze auf der Mittelgebirgsterrasse.

Ein Teil der Ortschaften ist noch relativ kompakt. Stärker zersiedelt ist vor allem ein guter Teil des Gemeindegebiets von Oberperfuss. Störfaktoren sind vor allem mehrere Hochspannungsleitungen und die Schottergruben südlich von Unterperfuss.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Teilweise Zersiedelung und dadurch Fragmentierung der landwirtschaftlichen Freiflächen
- Verlust von gliedernden Elementen in der Kulturlandschaft
- Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Belastung des Landschaftsbildes durch die großen Schottergruben südlich von Unterperfuss

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärm- und Schadstoffbelastung)

Naherholung

Von überregionaler Bedeutung sind der Tiroler Jakobsweg und der Inntalradweg, die beide durch die Gemeinde Unterperfuss führen.

Von regionaler Bedeutung sind das Skigebiet und die Mountainbikerouten am Rangger Köpfl sowie der die Hangterrassen von Oberperfuss bis Pfaffenhofen verbindende Peter-Anich-Weg.

Lärmbelastung

Im Jahr 2017 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Im Planungsgebiet liegt Unterperfuss hinsichtlich der Inntal-Autobahn in 4 m Höhe im 24-Stunden-Durchschnitt und bei den Nachtwerten über den in § 37 TROG 2016 für landwirtschaftliches Mischgebiet angeführten Beurteilungspegeln, in 1,5 m Höhe über Grund im Bereich der jeweiligen Schwellenwerte. Hinsichtlich Schienenlärm werden die Beurteilungspegel bei Berücksichtigung des Schienenbonus nicht erreicht.

Auf der Mittelgebirgsterrasse weist keine Straße eine derartige Frequenz auf, dass sie unter das Regime der Umgebungslärmrichtlinie fallen würde.

Luftschadstoffbelastung

Im Planungsgebiet sind mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 (BGBl. II Nr. 166/2015) in den Gemeindegebieten von Unterperfuss und Ranggen ein jeweils 100 m breiter Streifen beiderseits der Achse der Autobahn A12 als belastetes Gebiet für NO_2 ausgewiesen:

Dieser Autobahnabschnitt ist zudem Teil eines Sanierungsgebiets nach § 2 Abs. 8 IG-L. Maßnahmen zur Erreichung des Sanierungsziels sind verschiedene Verkehrsbeschränkungen.

Naturgefahren

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen. Der erhöhte Freilandschutz durch das Regionalprogramm verhindert weitgehend die Versiegelung, da nichtlandwirtschaftliche Bauführungen im Freiland kaum mehr möglich sind.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe, v.a. durch Straßen- und Eisenbahnverkehr in einzelnen Siedlungsgebieten und in Erholungsgebieten entlang der Hauptverkehrslinien

Schutzgut Wasser

Altablagerungen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen bzw. in deren unmittelbarem Nahbereich sind entsprechend der tiris-Anwendung Altablagerungen und Altlasten in folgenden Bereichen kenntlich gemacht:

- Gst. 503, KG Unterperfuß, Altablagerung DPVER_361_1 nördlich des Ortes zwischen Bahn und Autobahn
- Gst. 1138/3, KG Ranggen, Altablagerung UBAVF_343_1 am nördlichen Rand der Mittelgebirgsterrasse zwischen Ranggen und Itzlranggen
- Gst. 47/1, KG Oberperfuß, Altablagerung DPVER_337_1 am nördlichen Rand des Hattingerbergs

Ein lokaler Einfluss auf das Grundwasser durch Sickerwassereinträge aus dem Bereich der Altablagerungen ist möglich, weitreichende Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes, z.B. im Bereich kleiner Wasserläufe, und der Ufer
- starke Güllewirtschaft in der Region, die Gefahr für die angrenzenden Gewässer darstellt

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Fauna -Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)
- Tiroler Naturschutzverordnung 2006
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum_Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
Relevante Umweltziele: • sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention / Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Art. 1); • Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1); • Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT); • der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§ 1 TROG); • mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pfle-

gen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen (§ 2 TROG);
- Entwicklung von Freiräumen (TNHS);
- Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie);
- die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§ 1 TNSchG);
- nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an (TNHS);
- Entwicklung von Freiräumen (TNHS).

Zielkonformitätsprüfung:

Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.

Schutzgut Landschaft

Relevante Umweltziele:
- der Erhalt oder die Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Artikel 8);
- der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 TROG);
- die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 TROG);
- die Erhaltung und die Pflege der Natur, diese erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 TNSchG).

Zielkonformitätsprüfung:

Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung der seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Kulturlandschaft darstellt.

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Relevante Umweltziele:
- Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie);
- Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1);
- die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§ 1 TROG);

- die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§ 27 TROG);
- die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§ 1 TNSchG);
- der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung … Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums (ZukunftsRaum Tirol_2011);
- Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie).

Zielkonformitätsprüfung:

Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essenziell für den Erhalt der Biodiversität.

Schutzgut Boden

Relevante Umweltziele:

- Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten (Alpenkonvention/ Protokoll Bodenschutz, Artikel 1);
- die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§ 1 TROG);
- Schutz der Ressource Boden (TNHS).

Zielkonformitätsprüfung:

Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.

Schutzgut Wasser

Relevante Umweltziele:

- der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen, … (§ 1 TROG);
- Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie).

Zielkonformitätsprüfung:

Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, woraus sich positive Auswirkungen für die Versickerung von Niederschlägen in den Boden und damit für eine unbeeinträchtigte Grundwasserneubildung ergeben. Weiters können Oberflächenwässer in unverbautem Zustand erhalten bleiben, weil ohne Notwendigkeit zur Absicherung von Gebäuden Verbauungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
Relevante Umweltziele: • Sicherung, Entwicklung und Erhalt von Erholungsräumen und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§ 1 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass … ihr Erholungswert … bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 1 TNSchG); • das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung … Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser (ZukunftsRaum Tirol_2011).
Zielkonformitätsprüfung: Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain unterstützt durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

	Fläche DSR in ha	landw. Vorsorgefl. in ha	landw. Vorsorgefl. in % des DSR
Oberperfuss	561	181,0	32,3
Ranggen	257	92,3	35,9
Unterperfuss	132	94,7	71,7
Planungsgebiet	**950**	**368,0**	**38,7**

Tab. 2: Dauersiedlungsraum (DSR), landwirtschaftliche Vorsorgeflächen und deren Verhältnis 2018 in den Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain;
Quelle: Statistik Austria; AdTLR, *tiris* und Raumordnung

Tabelle 2 zeigt das Verhältnis von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zum Dauersiedlungsraum. Im Durchschnitt des Planungsgebiets beträgt der Anteil ca. 39 %, wobei von den ca. 950 ha Dauersiedlungsraum ca. 370 ha als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen sind. Während die Anteilswerte der beiden Gemeinden Oberperfuss und Ranggen knapp unter dem Mittelwert des Planungsgebiets liegen, ist der Wert von Unterperfuss mit einem Anteil von ca. 72 % ein klarer Ausreißer nach oben.

Gesamtbewertung der in das Regionalprogramm einbezogenen Flächen

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen / Bevölkerung	→ Luft: kleinflächige Bereiche an der Autobahn im Sanierungsgebiet nach IG-Luft	neutral; Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat keine Auswirkungen	keine Maßnahmen erforderlich
	→ Lärm: Teilbereiche der Vorsorgeflächen als lärmbelastete Gebiete ausgewiesen	neutral; Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat keine Auswirkungen	
	→ Erholung: zahlreiche Erholungsnutzungen wie Wandern, Radfahren, Langlaufen innerhalb der Vorsorgeflächen	positiv; Freiflächen bleiben weitgehend unbebaut, dadurch Erhaltung von Erholungsbereichen	
	→ Retentionsflächen: Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind zugleich Überflutungsräume im Hochwasserfall und Ausuferungsräume für Wildbäche	neutral; diese Flächen sind auch durch wasserrechtliche Festlegungen geschützt	
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	→ Biotopflächen: im Planungsgebiet gibt es keine Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz	keine Relevanz	
	naturkundlich wertvolle Flächen und von der Biotopkartierung umfasste Biotope in untergeordnetem Ausmaß innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen	neutral bis positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen, Erhalt von Biotopen und Kleinstrukturen wird unterstützt	

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Boden	→ natürliche Bodenfruchtbarkeit: landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen von mittlerer bis hoher Ertragskraft (BKZ zwischen 25 und 65 Punkten) → weitere Bodenfunktionen: siehe Schutzgüter Wasser und Mensch	erheblich positiv; Erhaltung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer mittleren bis hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit	keine Maßnahmen erforderlich
Landschaft	→ Landschaftsbild: zusammenhängende unverbaute Bereiche leisten einen Beitrag zum Landschaftsbild	positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen, Erhaltung von landschaftlich wertvollen Flächen wird unterstützt	
Wasser	→ Wasserfilterung und Wasserspeicherung: Erhaltung der Freiflächen, damit Schutz vor einer Versiegelung → Altlasten: drei Standorte von Altablagerungen in den Vorsorgeflächen	positiv; Erhaltung der Funktionen des Bodens zur Wasserfilterung und Wasserspeicherung neutral; eine Baulandwidmung wäre auch ohne überörtl. Festlegung praktisch unmöglich	
Sachgüter	keine Sachgüter betroffen	keine	
kulturelles Erbe	→ Freiflächen: geschützte Kultur- und Bodendenkmäler in den Vorsorgeflächen und daran angrenzend	positiv; Erhaltung des Umfeldes der Kulturdenkmäler und damit der optischen Wirksamkeit im Landschaftsbild, Erhaltung von Freiflächen mit vermuteten Bodendenkmälern	
Wirkungszusammenhänge	Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen.		
Gesamtbewertung der Auswirkungen			positiv

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei der geplanten Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen insgesamt als positiv einzustufen, für das Schutzgut Boden / natürliche Bodenfruchtbarkeit als erheblich positiv. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen weitestgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen von mittlerer bis hoher Ertragskraft.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain auf Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im oben genannten Planungsgebiet sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche erleichtert und gleichzeitig die Ausweitung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz erschwert.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an Stellen realisiert werden, die aus raumordnungsfachlicher Sicht günstiger liegen, sowie in der Folge Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden werden.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)

Nachfolgend wird dargestellt, welche strategischen Alternativen zur Erlassung des Regionalprogramms aus Sicht der überörtlichen Raumordnung prinzipiell in Frage kommen. Mangels konkreter standortbezogener Projekte entfallen die Prüfung räumlicher Alternativen und eine umfassende schutzgutbezogene Diskussion alleinig konzeptioneller, in der Regel nicht greifbarer Alternativen. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis kann mit der folgenden reduzierten Darstellung das Auslangen gefunden werden.

Die geforderte Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Alternativenprüfung ist durch eine zweistufige Vorgangsweise gewährleistet. In der ersten Stufe werden die theoretisch möglichen Alternativen angeführt und aus raumordnungsfachlicher Sicht diskutiert und bewertet.

In der zweiten Stufe werden einander die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Nullvariante und jene der einzig verbliebenen Alternative des Ausschlussverfahrens der ersten Stufe gegenübergestellt.

Die **Nullvariante** bedeutet die Nichterlassung von Regionalprogrammen zum Schutz der Freilandfunktionen wie der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion.

Alternative 1: Integrale Freiraumprogramme

In einigen Regionen Tirols sind Freihaltegebiete in Form überörtlicher Grünzonen ausgewiesen. Diese weisen die Schutzziele Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologische Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion auf.

Alternative 2: Überörtliche Siedlungsgrenzen

In Raumordnungsprogrammen kann auch festgelegt werden, dass in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist.

Alternative 3: Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Die „Freihaltung von Gebieten für die Landwirtschaft" ist im Tiroler Raumordnungsgesetz als eigene Maßnahme angeführt. Die Erlassung von sektoralen Regionalprogrammen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht somit den gesetzlichen Erfordernissen.

Raumordnungsfachliche Bewertung der Alternativen

Die Nullvariante würde bedeuten, dass dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann. Es sind weiterhin eine voranschreitende Zersiedelung, ein verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen zu erwarten.

Zur den integralen Freiraumprogrammen (Alternative 1) ist festzustellen, dass diese aufgrund eines generellen Strategiewechsels auf landespolitischer Ebene nicht mehr weiterverfolgt werden, weil diese in weiteren Planungsverbänden faktisch nicht durchsetzbar wären. Entsprechend einer Landtagsentschließung vom 2.7.2015 werden nur mehr landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen, der Großteil der bestehenden Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Grünzonen ist bereits in Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umgewandelt worden.

Überörtliche Siedlungsgrenzen (Alternative 2) dienen laut dem TROG 2016 insbesondere dem Schutz des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen oder vor Naturgefahren. Der Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre also ein „Nebennutzen" und keine prioritäre Begründung. Das Planungsziel könnte nicht so gut gegenüber anderen Nutzungsinteressen, etwa im Bereich der Infrastrukturplanung, geltend gemacht werden.

Bei den Regionalprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (Alternative 3) ist zu erwarten, dass deren Ausweisung in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die von überörtlichen Grünzonen. Damit ist in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutz der Freiflächen mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar. Dabei ist anzumerken, dass Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr wohl auch zusätzlich für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bedeutsam sein können. Die Gemeinden werden dadurch beim Freiflächenschutz unterstützt - die voran-

schreitende Zersiedelung, der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen können reduziert werden. Die Stärkung von Ortskernen und die Bildung kompakter Siedlungen werden unterstützt.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung daher auf die Ausweisung eines Regionalprogramms für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, da sie als effizienteste Variante angesehen wird. Integrale Freiraumprogramme mit überörtlichen Grünzonen werden aufgrund der oben angeführten Landtagsentschließung, in der die landesweite Erstellung von Regionalprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen gefordert wird, nicht mehr weiter behandelt. Die Auswirkungen der Alternative überörtliche Siedlungsgrenzen sind theoretisch mit jenen des Regionalprogrammes vergleichbar, die Umsetzung des Freilandschutzes wäre aber aufgrund der rechtlichen Begründung weniger effizient und nachvollziehbar.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen

Aufgrund der raumordnungsfachlichen Bewertung aller theoretisch denkbaren Alternativen werden bei der vergleichenden Bewertung der Umweltauswirkungen einander nur mehr die Nullvariante und die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gegenübergestellt.

Schutzgut	Nullvariante	Alternative landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Weiterhin Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, dadurch Zerschneidung von Erholungsgebieten	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher in diesen Bereichen keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund vermehrten Individualverkehrs sowie keine Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	gering positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen, sofern sie eine ausreichende Bodenbonität aufweisen
Boden	Weiterhin Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; weiterhin Gefahr raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte schwer abzulehnen sind; weiterhin fortschreitende Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	erheblich positiv: erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe geringer Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; geringes Ausmaß der Bodenversiegelung
Landschaft	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild oft keinen hohen Stellenwert in der Interessensabwägung einnimmt	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, sofern sie eine ausreichende Bodenbonität aufweisen

Wasser	Weiterhin Erhöhung von Oberflächenabfluss und geringere Wasserspeicherfähigkeit wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	positiv: Zunahme der Bodenversiegelung wird gebremst, Wasserspeicherfähigkeit wird geschützt, keine Erschließungsstraßen in neue zersiedelte Bereiche
klimatische Faktoren/ Luft	Weitere Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs, ausgelöst durch eine stärkere Zersiedelung	positiv: Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung werden verhindert; die Filterfunktion des Bewuchses bleibt erhalten
Sachwerte und kulturelles Erbe	Beeinträchtigung der landschaftlichen Wirkung von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern durch Zersiedelung; Gefahr der Überbauung von Bodendenkmälern	positiv: Freistellen des Umfeldes von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern und damit Erhaltung der Wirkung im Landschaftsbild; höherer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen	
Auswirkungen gesamt	negativ	positiv

Die Nullvariante wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen schlechter bewertet, da keine Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land stattfindet und diese dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Es wird eine voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen erwartet.

Die aus raumordnungsfachlichen Gründen gewählte Alternative mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unterstützt die Gemeinden beim Freiflächenschutz durch Festlegungen der überörtlichen Raumordnung. Voranschreitende Zersiedelung, Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen werden verhindert. Die Stärkung von Ortskernen und Bildung kompakter Siedlungen wird unterstützt. Daher ist sie auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen deutlich besser zu bewerten.

Die integrale Freiraumplanung hätte in einem Planungsverband im Fall der Realisierung wegen der zusätzlichen Schutzziele die besten Umweltauswirkungen. Wegen der äußerst geringen Umsetzungswahrscheinlichkeit in weiteren Regionen sind die Umweltauswirkungen in Summe jedoch schlechter zu bewerten als bei den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wären nach der Nullvariante in jedem Fall am zweitschlechtesten zu bewerten, da ihre Ausweisung nur in Teilabschnitten der Siedlungsränder fachlich zu begründen wäre.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf die Alternative. Da Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auch für weitere Planungsverbände mit starker Entwicklungsdynamik bzw. hohem Nutzungsdruck ausgewiesen werden, müsste folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein.

7 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich, rein technische Verfahren wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2016 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2016 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2016 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt ein Entwurf von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgearbeitet. Dabei blieben Flächen, die im gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinden als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind, ausgespart.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlagen herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde bereits bei einer früheren, nach dem gleichen Schema ablaufenden Planung festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Kapitel 4 dargelegt, liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal-argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zum Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

9 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland, der dazugehörigen Infrastruktur vor allem im Bereich des Straßennetzes sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese Entwicklungen gehen vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

In den Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain werden landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in einem Ausmaß von ca. 368 ha ausgewiesen, das sind ca. 39 % der Fläche des gesamten Dauersiedlungsraumes.

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in den Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain

Im Planungsgebiet stehen ca. 39 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Es zählt zum „Speckgürtel“ um Innsbruck mit einem überdurchschnittlichen Bevölkerungs- und Siedlungswachstum, vor allem in der jüngeren Vergangenheit. Dies führt zu einem entsprechenden Druck auf die Freiflächen.

Die wirtschaftliche Bedeutung der drei Gemeinden ist gering und beschränkt sich weitestgehend auf Kleinbetriebe.

Die Betriebsgrößen in der Landwirtschaft sind im Mittel eher unterdurchschnittlich. Die Ertragsfähigkeit der Böden am Talboden ist mit bis zu über 60 Punkten Bodenklimazahl sehr hoch, doch auch auf den Mittelgebirgsterrassen befinden sich landwirtschaftliche Vorsorgeflächen von mittlerer bis hoher Bonität, die für den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen unerlässlich sind.

Das Landschaftsbild innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist unterschiedlich, es finden sich reich strukturierte Flächen auf Hangbereichen und an Gewässern ebenso wie ausgeräumte Landschaften in agrarischen Gunstlagen.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung und der Verlust an Biodiversität.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für die Gemeinden Ober-, Unterperfuss und Ranggen des Planungsverbands Völs - Kematen und Umgebung - Sellrain die relevanten Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Weiters haben beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen über das eigentliche Schutzziel hinausgehenden Nutzen, vor allem hinsichtlich des Naturhaushal-

tes, der Landschaft, der Erholung, als Wasserrückhalteräume sowie für Luftqualität und Klimaschutz.

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen insgesamt als positiv einzustufen sind.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung von Alternativen

Da der Abgrenzungsentwurf für die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nach einer einheitlichen Methodik erfolgt, macht eine Alternativenprüfung nur für verschiedene rechtliche Herangehensweisen Sinn.

Die Alternativenprüfung erfolgte in einem zweistufigen Verfahren:

In der ersten Stufe wurden vier theoretisch mögliche Alternativen (integrale Freiraumprogramme, überörtliche Siedlungsgrenzen und Regionalprogramme mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sowie die Nullvariante) aus raumordnungspolitischer und raumordnungsfachlicher Sicht beurteilt. In dieser Phase wurden zwei Alternativen ausgeschieden.

In der zweiten Stufe wurden somit noch zwei Alternativen rechtlicher Art hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter vergleichend diskutiert:

- Nullvariante, d.h. Nicht-Erlassung des Regionalprogramms
- Alternative - Neuerlassung eines Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Die Nullvariante wird dabei schlechter bewertet, da dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann.

Die Alternative unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung, weshalb diese Vorgangsweise gewählt wurde.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

10 Verwendete Unterlagen

Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik

Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden, Stand Dezember 2018

tiris – Tiroler Rauminformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, landwirtschaftlichen Böden, Geologie, Biotopkartierung, Altlasten)

Widmungsstatistik, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung

Lärmkarten nach der Umgebungslärmrichtlinie auf www.laerminfo.at

Gemeindetexte der Biotopkartierung der betroffenen Gemeinden, Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz